Landgericht Gera

2 HK O 15/09



Verkündet am: 24.07.2009

Urkundsbeamt(in/er) der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit		
	- Klägerin -	
Prozessbevollmächtigte:		
	gegen	
		-
	- Beklagte -	
Prozessbevollmächtigte:		•

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichtes Gera durch

gemäß § 349 Abs. 3 ZPO auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.05.2009 und des Sach- und Streitstandes nach Schriftsatznachlass zum 26.06.2009

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
- Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt seit Januar 2007 eine Biogasanlage in Die Klägerin ist die Netzbetreiberin eines Stromnetzes in Thüringen und nimmt den von der Beklagten erzeugten Strom in ihr Netz auf.

Grundlage der Stromeinspeisung im streitgegenständlichen Zeitraum war das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2004 (im Folgenden EEG). Eine vertragliche Vereinbarung über die Einspeisung und Vergütung existierte nicht. Die Klägerin vergütete den von der Beklagten eingespeisten Strom nach Maßgabe des § 8 EEG.

Bis zum 11. April 2008 wurden in der Biogasanlage der Beklagten ausschließlich Mais, Weizen, Triticale und Getreidespelzen (= Kornschalen) zur Verstromung eingesetzt. Dabei wurde Spelze auch ohne das dazugehörige Korn verstromt. Seit dem 11. April 2008 werden in der Anlage auch Abfallstoffe verwendet.

Neben der Grundvergütung für Strom aus Biomasse erhielt die Beklagte im Zeitraum von Januar 2007 bis März 2008 von der Klägerin auch den Bonus nach § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG in Höhe von insgesamt 193.897,08 EUR brutto ausbezahlt.

Mit Datum vom 12.09.2006 erklärte die Beklagte, dass der in ihrer Biomasseanlage gewonnene Strom in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden, erzeugt würde (Anlage K5, Blatt 30 der Akte).

Mit Datum vom 03.11.2006 erstellte die Beklagte eine Vorab-Präsentation im Zuge der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und übersandte diese an die Klägerin. Wegen der Inhalte dieser Präsentation wird auf die zur Akte gereichte Kopie (Anlage K7, Blatt 40-42 der Akte) ergänzend Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 04.11.2008 forderte die August die Beklagte zur Zahlung von 193.897,20 € an die Klägerin bis zum 14.11.2008 auf (Anlage K8, Bl. 43, 44 d. A.).

Die Klägerin trägt vor:

Der Betrag von 193.897,08 EUR sei an die Beklagte ohne Rechtsgrund gezahlt worden, da die Voraussetzungen für die Zusatzvergütung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG tatsächlich nicht gegeben gewesen seien. Die eingesetzten Kornschalen (ist gleich Getreidespelze) seien kein förderfähiger Einsatzstoff. Diese fielen nicht unmittelbar bei der Ernte der Pflanze, sondern erst bei der Trennung der Frucht von der Hülse an, nämlich beim Dreschen. Diese Trennung sei ein der Ernte nachgelagerter Vorgang, der die gesamte Pflanze in ihre Bestandteile zerlege, mithin eine Aufbereitung bzw. Veränderung, die nicht zur Ernte notwendig sei. Für die Ernte der Pflanze sei lediglich das Mähen erforderlich. Die Trennung der Spelze vom Korn sei weder für die Ernte noch für die Nutzung in der Biomasseanlage erforderlich. Das Dreschen und die Trennung der Spreu vom Korn in separaten Getreidelagern seien daher Vorgänge, die die Förderfähigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1a EGG entfallen ließen. Dies ergebe sich auch aus Sinn und Zweck des Gesetzes. Während Abfall- und Reststoffe relativ billig zu beschaffen seien (weil sie – wie die hier verstromte Spelze – bei anderen Prozessen sowieso anfielen), habe die bisherige Förderung keinen hinreichenden Anreiz

zur Erschließung neuer Biomassepotentiale gesetzt. Die Erschließung neuer Biomasse-Energiequellen außerhalb der Gruppe der Reststoffe könne daher erst durch die Gewährung eines zusätzlichen Bonus kostendeckend erfolgen. Nur durch die Erschließung solch neuer Einsatzstoffe könne der Sinn und Zweck des Gesetzes – nämlich eine Ausweitung der regenerativen Energieerzeugung – erreicht werden. Der Gesetzgeber habe die zusätzliche Förderung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG daher als Lenkmittel verstanden, um neben den als Energierohstoff bereits genutzten pflanzlichen Abfällen auch weitere stetig nachwachsende Pflanzenrohstoffe für die Verstromung zu gewinnen. Es hätten insbesondere Energieerzeuger mit der Zusatzvergütung gefördert werden sollen, die den Biorohstoffmarkt erweitern, in dem sie nicht auf die alt bewährten Pflanzenabfälle/-reste zurückgreifen, sondern Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einsetzen, die gezielt für die Verstromung produziert wurden. Bei der Spelze handele es sich nicht um einen wertvollen Rohstoff, sondern um ein Restprodukt, das am Markt relativ preiswert zu beschaffen sei.

Die Spelze sei mit der Kartoffelpülpe vergleichbar, da die Kartoffelpülpe genauso wie die Spelze der Teil der Getreidepflanze sei, der übrig bleibe, nachdem die werthaltigen Substanzen entfernt worden seien. Die Verstromung von Getreidespelze sei auch ohne Gewährung einer Zusatzvergütung wirtschaftlich sinnvoll; die Gewährung einer Zusatzvergütung für deren Verstromung würde daher vom Gesetzgeber unerwünschte Mitnahmeeffekte auslösen. Stroh hingegen unterfalle § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG, da Stroh in der Landwirtschaft Anwendung finde, ebenso wie Kartoffelkraut und Rübenblätter, die ansonsten für die Silage verwendet würden.

Im Zuge der Novellierung des EEG habe der Gesetzgeber mit den Begriffsbestimmungen in Anlage 2 zu § 27 EEG 2009 nunmehr klargestellt, dass Getreidespelze nicht als nachwachsender Rohstoff zu bewerten sei. Getreidespelze unterfalle dem Begriff des Getreideabputzes. Beim Getreideausputz handele es sich hingegen um minderwertige, nicht zum Verzehr geeignetes Getreide (Körner).

Der Anspruch der Klägerin sei nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Die Klägerin habe keine Kenntnis der Nichtschuld gehabt. Insbesondere habe die Klägerin nicht gewusst, dass die Beklagte nicht die gesamte Getreidepflanze, sondern ausschließlich Spelze verstromen werde. Zudem verlange § 814 BGB die positive Kenntnis von der Nichtschuld. Bei der hier gegebenen komplizierten Rechtslage, deren Darstellungen dezidierte juristische Erwägungen im Rahmen einer achtseitigen Klageschrift erfordere, könne allein die Zahlung des Bonus die Anwendbarkeit des § 814 BGB nicht begründen.

Der geltend gemachte Zinssatz sei berechtigt; es handele sich um ein Handelsgeschäft. Entgegen der Definition der Beklagten seien Handelsgeschäfte auch Rechtsgeschäfte und

rechtsgeschäftsähnliche Handlungen und Unterlassungen, worunter auch die Abwicklung und Rückabwicklung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zu subsumieren sei.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 193.897,08 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 15. November 2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor:

Auch bei den verstromten Getreidespelzen handele es sich um pflanzliches Material im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EEG. Als Ernte würden alle Arbeiten bezeichnet, die der Einbringung des Getreides dienen. Hierzu gehöre auch die Trennung der Getreidespelze vom Korn. Da der Gesetzeswortlaut nicht nur auf die ganze Pflanze abstelle, sondern ausdrücklich auch die Nutzung von Pflanzenbestandteilen für zulässig erkläre, sei davon auszugehen, dass die bloße Abtrennung von Teilen der Gesamtpflanze den Bonus nicht ausschließen solle. Da Getreidespelzen unproblematisch unter den Gesetzeswortlaut zu subsumieren seien, sei eine Wortlautauslegung eindeutig und lasse keine weitere Interpretation zu, so dass auf die Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung nicht zurückgegriffen werden könne. Aber auch wenn die Gesetzesbegründung zur Auslegung herangezogen werden könne, bleibe es bei dem Ergebnis, dass Getreidespelze keinen Abfallstoff darstellen würde. Rest- oder Abfallprodukte seien von Nebenprodukten abzugrenzen. Das wesentliche Indiz für das Vorliegen eines Produktes sei die Existenz eines Marktes, auf dem dieses gewinnbringend verkauft werden könne. Durch den Einkauf für die Verstromung handele es sich bei Getreidespelzen um einen marktfähigen Rohstoff. Kartoffelpülpe sei mit Getreidespelzen nicht vergleichbar. Denn dabei handele es sich nicht um einen bloßen Reststoff aus einem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern um ein aufbereitetes Abfallprodukt. Die Spelze sei mit Kartoffelkraut und Rübenblättern zu vergleichen, die ebenfalls durch Veränderung der Pflanze gewonnen und im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet würden. Auch Spelze werde als Düngemittel wie auch als Zusatzstoff zu Futtermitteln verwendet. Getreidespelze sei auch mit Stroh zu vergleichen. Wie dieses werde ein Großteil der Getreidespelzen bei der Ernte vom Korn getrennt und zu Düngezwecken auf dem Feld belassen sowie ein weiterer Teil wie Stroh als Spreu in der Tierhaltung verwendet.

Getreidespelze unterfalle dem Begriff des Getreideausputzes. Dieser bezeichne Stoffe, die bei der Getreidereinigung und –sortierung anfallen würden. Getreideabputz entstehe hingegen erst dann, wenn ein erster ernteunabhängiger Aufarbeitungsschritt in einer Getreidemühle stattfinde, in dem das zu mahlende Getreide zuvor abgebürstet werde, um Stäube und Fusarien zu entfernen. Daher unterfalle der von der Beklagten verwendete Getreidespelzen auch nach der Rechtslage des EEG 2009 unter die in Anhang 2 enthaltene Positivliste.

Der geltend gemachte Anspruch sei deswegen ausgeschlossen nach § 814 BGB, weil die Klägerin zum Zeitpunkt der Leistung positive Kenntnis der Rechtslage gehabt habe. Die Klägerin habe von dem Einsatz auch der Kornschalen durch das Schreiben der Beklagten vom 03.11.2006 erfahren. Lege man die Rechtsauffassung der Klägerin zugrunde, so habe sie zum Zeitpunkt der Leistung aufgrund der vorzunehmenden Parallelwertung in der Laiensphäre wissen müssen, dass sie keine Zusatzvergütung schulde. In einem Gespräch am 02.11.2006 sei unter anderem die EEG-Konformität der Anlage erörtert worden sowie über die geplanten Einsatzstoffe und deren NawaRo-Fähigkeit gesprochen worden. In diesem Zusammenhang habe Herr Dr. Auerbach darauf hingewiesen, dass nicht nur ganze Getreidepflanzen verwendet würden. Es sei ausdrücklich die Rede davon gewesen, dass neben Korn und Stroh auch Kornschalen bzw. Getreidespelzen zum Einsatz kommen sollten.

Mit der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen EEG-Novelle und der Definitionen laut Anlage 2 zu § 27 EEG 2009 habe der Gesetzgeber nicht lediglich die bisherige Rechtslage festgeschrieben, sondern es hätten sich gegenüber dem EEG 2004 Neuerungen ergeben.

Der geltend gemachte Zinssatz sei überhöht. Die Forderung der Klägerin unterfalle nicht § 288 Abs. 2 BGB.

Die Klägerin hat dem Rechtsstreit nicht bei. Die Parteien haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden gemäß § 349 Abs. 3 ZPO erklärt. Wegen des Inhaltes der mündlichen Verhandlung wird im Übrigen auf die gerichtliche Niederschrift vom 13.05.2009 (Bl. 113 – 117 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rückzahlung derjenigen Geldsumme, die die Klägerin im Zeitraum von Januar 2007 bis März 2008 – dem streitgegenständlichen Zeitraum – als Zusatzvergütung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG an die Beklagte gezahlt hat (§ 812 Abs. 1 Satz 1, Erste Alternative BGB).

- 1. Es ist unstreitig, dass die Beklagte durch Zahlung der Klägerin für den Zeitraum von Januar 2007 bis März 2008 als Zusatzvergütung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG insgesamt 193.897,08 EUR erlangte. Dabei handelt es sich um eine Leistung der Klägerin im Sinne § 812 Abs. 1 Satz 1, Erste Alternative BGB, da die Zahlung zur Erfüllung der im gesetzlichen Schuldverhältnis der Parteien auf § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG gründenden gesetzlichen Schuld erfolgte.
- 2. Die Zahlung erfolgte allerdings nicht ohne Rechtsgrund, denn die Klägerin schuldete die Zahlung trotz des Einsatzes von Getreidespelzen durch die Beklagte aufgrund von § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG.

a)

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG erhöhten sich die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 zu zahlenden Mindestvergütungen für Strom, der ausschließlich durch Einsatz von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung gewonnen wurde, wenn der Strom zudem ausschließlich aus Pflanzen- oder Pflanzenbestandteilen gewonnen wurde, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfielen und die keiner weiteren als der zu Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden.

b)

Auszugehen ist zunächst von der Auslegung des von dem Gesetzgeber verwendeten Wortlautes. Die Wortlautauslegung führt zu dem Ergebnis, dass der von der Beklagten verstromte Getreidespelzen § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG unterfällt.

aa)

Getreidespelzen, also die Schale des Getreidekornes, ist unproblematisch ein Bestandteil der Gesamtpflanze. Die Schale fiel beim Wuchs der Gesamtpflanze im landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Feld an.

bb)

Die Trennung von Korn und Kornschale (also Spelze) ist Teil des Vorganges, Korn und Kornschale einer Aufbereitung "zur Ernte" zu unterziehen.

Der Begriff der "Ernte" ist nach hergebrachtem Sprachverständnis weiter zu fassen, als die Klägerin ihn verstehen möchte. Aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt sich folgendes Verständnis von Ernte:

- Die Getreideernte bezeichnet die Ernte von Körnerfrüchten (vgl. Wikipedia; http/www.wikipedia.de);
- Die Ernte bezeichnet die Bergung und Einbringung der Früchte (Universität Leipzig,
 Digitales Wortschatzlexikon);
- Die Ernst sind die reifen Früchte der Felder und Gärten, die eingesammelt und eingebracht werden (Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache);
- Aufbereitungen oder Veränderungen zu Ernte sind alle tatsächlichen Vorgänge, die der Vorbereitung der Einbringung der Biomasse in ein Lager oder in die Biomasseanlage zuzurechnen sind. Die Aufbereitung findet meist zusammen mit der Ernte statt, bei der meist noch eine Separierung erfolgt. Eine klare Abgrenzung der Ernte von der Aufbereitung ist daher nicht immer möglich (Altrock u. a. EEG, 2006, § 8 EEG, Rd.Nr. 54).

Aus diesen allgemeinen zugänglichen Quellen ist für den Wortsinn zunächst zu schließen, dass die "Ernte" nicht lediglich das Mähen des Getreidehalmes bezeichnet, sondern dass die "Ernte" nach hergebrachtem Sprachgebrauch auch die Einbringung der Früchte,

bei der Getreidepflanze also des Kornes, bezeichnet. Die "Ernte" ist daher erst dann beendet, wenn die Körner eingebracht worden sind. Mit dem Mähen allerdings ist die Frucht noch nicht geborgen; die Bergung der Frucht erfolgt vielmehr dadurch, dass die Frucht von den übrigen Bestandteilen der Getreidepflanze getrennt wird, welches althergebracht – allgemeinbekannt, da jederzeit durch allgemein zugängliche Quellen nachzuvollziehen - durch das Dreschen der Getreidepflanze nach dem Mähen geschah, und zwar noch bevor Korn und Stroh sodann in der Scheune gelagert wurden. Hierin hat sich durch die Einsetzung moderner Maschinen, insbesondere von Mähdreschern, nichts geändert; die ohne maschinelle Unterstützung zeitraubenderen und örtlich auseinanderliegenden einzelnen Arbeitsschritte wurden auf diese Art und Weise lediglich zeitlich und örtlich durch den Vorgang in der Maschine zusammengefasst.

Dieses Ergebnis lässt sich auch durch das hergebrachte Sprachverständnis von einer "guten" oder "schlechten" Ernte untermauern. Denn die Qualität der Ernte wird nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht lediglich danach beurteilt, welche Menge an Getreidehalmen gemäht werden konnten; für die Beurteilung der Qualität - und für das Überleben der Gemeinschaft – war vielmehr entscheidend, wie viel zur Lebenshaltung und Neuansaat verwendbares Korn eingebracht werden konnte. Die Ernte war daher erst gesichert – und damit beendet – wenn das Korn in die vorbereiteten Lager eingebracht werden konnte. Dies war althergebracht und ist auch unter Einsatz moderner Maschinen aber erst der Fall, nachdem Korn und Schale durch das Dreschen getrennt worden waren. Zum Einen macht es nämlich keinen Sinn, die Lager durch das erhöhte Volumen auch der Getreidespelze zu belasten. Vor allem aber erhöht die Trennung des Korns von der Spelze die Chance, dass das Korn die Lagerzeit verwendungsfähig übersteht, da damit Fremd- und Schimmelstoffe sowie Feuchtigkeit, soweit sie der Schale anhaften, vor der Lagerung entfernt werden.

cc)

Die Trennung von Kornschale und Korn beinhaltet somit eine Aufbereitung, die notwendig ist, um die Ernte beenden zu können. Sie erfolgt damit kausal "zur Ernte". Das darüber hinaus eine weitere – insoweit bonusschädliche – Aufbereitung stattgefunden hätte, ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht.

Die Auslegung des Wortlautes anhand des hergebrachten Sprachgebrauches führt somit zu dem Ergebnis, dass die Verstromung der Getreidespelze § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG unterfällt.

c)

Die Betrachtung der Gesetztessystematik führt nicht zu einem abweichenden Ergebnis. Die Bonusregelung enthält eine Sonderregelung, deren Zuordnung zu § 8 EEG auf dem Sachzusammenhang beruht und deren Stellung im Gesetz keinen Rückschluss auf das maßgebliche Verständnis des Wortlautes "zur Ernte" ermöglicht.

d)

Die Auslegung der Regelung nach ihrem Sinn und Zweck ergibt nicht, dass dem Begriff "zur Ernte" des EEG ein engeres Wortverständnis zugrunde zu legen wäre.

aa)

Der Wortsinn ist für das Verständnis einer Gesetzesnorm von grundlegender Bedeutung. Das Recht existiert durch die Sprache; es wird durch die Sprache zu dem Adressaten der Norm transportiert. Es folgt aus dem Demokratieprinzip und aus den Anforderungen von Bestimmtheit und Rechtssicherheit, dass der Adressat der Norm ihre Aussage durch Kenntnisnahme und Auslegung des Wortsinnes ermitteln können muss. Es stellt sich häufig die Frage, ob der Wortsinn weit oder eng zu fassen ist. Ergibt sich aus dem Wortsinn, dass der zu entscheidende Sachverhalt eindeutig entweder unter das Gesetz fällt oder eindeutig nicht, so steht das Ergebnis ohne weitere Auslegungsschritte fest; der Wortsinn zieht die äußerste Grenze für eine mögliche Auslegung und hat damit eine Grenzfunktion.

Nach Auffassung der Kammer ist der durch Heranziehung des allgemein bekannten Sprachsinnes ermittelte Wortsinn des vom Gesetzgeber gewählten Wortlautes "zur Ernte" aus den dargelegten Gründen eindeutig; eine weitere Auslegung gegen den Wortsinn ist daher nicht zulässig.

bb)

Aber auch dann, wenn man dieser Auffassung nicht folgen würde, käme man aus den folgenden Gründen auch anhand einer Auslegung der Norm nach Sinn und Zweck nicht zu einem engeren Verständnis des Wortsinnes:

Aus den zur Verfügung stellenden Quellen lässt sich nicht entnehmen, dass nach Sinn und Zweck dieser Regelung die Verstromung von Getreidespelze nicht erfasst sein sollte. Zur Ermittlung des Sinnes und des Zweckes der gesetzlichen Regelung kann auf öffentlich zugängliche Quellen zurückgegriffen werden, die den Schluss auf Sinn und Zweck der Regelung - wie vom Gesetzgeber bei Verabschiedung des Gesetzes verfolgt - tragen. Hier kann der Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bundestagsdrucksache 15/2864) herangezogen werden, da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die darin niedergelegten Gedanken bei der Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr tragend gewesen wären. Maßgeblich ist insbesondere die Darlegung der Begründung zu § 8 Abs. 2 EEG (Seite 39, 40 der Bundestagsdrucksache). Hieraus ergibt sich, dass die gesetzliche Regelung durch die Verabschiedung des Bonus gegenüber der zuvor geltenden Fassung des EEG - welche lediglich eine Vergütung für Strom aus Biomasse, aber keine Bonusregelung vorsah - weiterentwickelt, die Vergütung auf der realen Marktbedingungen zugeschnitten und Anreize geschaffen werden sollten, um das vorhandene Biomassepotential besser zu erschließen, ohne dabei Mitnahmeeffekte auszulösen. Es wird dabei Bezug genommen auf Erfahrungen, nach denen ein wirtschaftlicher Betrieb von kleinen Anlagen nicht erreicht werden könne, wenn ausschließlich rein pflanzliche Stoffe aus Landwirtschaft und Gartenbau, Fäkalien aus der Landwirtschaft und/oder Waldrestholz eingesetzt würden. Nach Auffassung des Gesetzgebers waren demnach rein pflanzliche Einsatzstoffe gegenüber Biomasse aus Abfällen ungleich teurer. Allerdings hat der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung dabei nicht ausschließlich, sondern lediglich "insbesondere" auch an nachwachsende Rohstoffe gedacht, der Begriff der "ein pflanzlichen Einsatzstoffe" wurde vom Gesetzgeber weiter verstanden. Getreidespelze unterfällt diesem Begriff unproblematisch. Der Begründung zufolge sollte durch die Einführung des Bonus der Begrenztheit und einer Fehlleitung von Abfallstoffströmen begegnet werden und ein Beitrag zur Erschließung nachwachsender Rohstoffe zur energetischen Nutzung geleistet werden. Buchstabe a sollte demnach sämtliche Arten pflanzlicher Stoffe einschließen, dabei insbesondere, aber eben nicht ausschließlich zum Zwecke der Energieerzeugung angebaute pflanzliche Rohstoffe. Zur Abgrenzung werden in der Gesetzesbegründung lediglich Industrierestholz, Sägewerkholzabfälle oder Kartoffelpülpe genannt und als Rest- und Abfallprodukte eingeordnet. Hieraus ergibt sich nichts dafür, dass Getreidespelzen nach dem Willen der gesetzgebenden Organe § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG nicht mehr unterfallen sollten. Der Gesetzgeber hat ausweislich der Gesetzesbegründung bewusst die Abgrenzung durch die Wortwahl "zur Ernte" gesucht. Denn die pflanzlichen Stoffe sollten nur dann dem Bonus unterfallen, wenn sie nur im Zuge der Ernte, im Rahmen ihrer Konservierung oder zur Nutzung in der Biomasseanlage aufbereitet oder verändert wurden. Es wurde bereits dargelegt, dass die Getreidespelze dem unterfällt. Industrierestholz- und Sägewerkholzabfälle sind unproblematisch, pflanzliche Stoffe, die anfallen, nachdem eine handwerkliche oder industrielle Fertigung mit den pflanzlichen Ausgangsstoffen stattgefunden hatte. Die ebenfalls genannte Kartoffelpülpe besteht unstreitig aus den Substanzen der Kartoffel, die übrig bleiben, nachdem Fruchtwasser, gelöste Stärke und Proteine entfernt wurden. Diese Entfernung hat dabei - im Gegensatz zur Trennung von Korn und Kornschale - keine Funktion bei der Ernte der Kartoffel, also auch nicht bei der Einbringung der Kartoffelfrucht zur Lagerung. Es handelt sich insoweit unproblematisch um eine Veränderung, welche über eine solche "zur Ernte" hinausgeht. Weitere Beispiele führt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung nicht an, insbesondere tauchen die Begriffe "Getreideabputz" und "Getreideausputz" nicht auf. Es wird daher nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber Getreidespelze bei Verabschiedung des Gesetzes tatsächlich als Rest- oder Abfallstoff und nicht mehr als Pflanzenbestandteil im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG angesehen hätte. Soweit der Gesetzgeber davon ausging, dass rein pflanzliche Einsatzstoffe gegenüber Biomasse aus Abfällen ungleich teurer seien, ist daher nichts dafür ersichtlich, dass Getreidespelze – entgegen der physikalischen Realität – nicht als rein pflanzlicher Stoff aus Landwirtschaft angesehen worden wäre. Es wird auch nichts dafür ersichtlich, dass es der Intention der Gesetzesänderung widersprochen hätte, dass Biomassepotential auch durch Förderung der Verstromung von Getreidespelzen zu erhöhen.

Nach allem führt auch eine Betrachtung von – soweit aus den hierzu vorhandenen Quellen ersichtlich –Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung nicht zu einer Einschränkung des Wortlautverständnisses.

e)

Zum EEG in der seit Anfang des Jahres 2009 geltenden Fassung hat der Gesetzgeber zur Definition der in § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009 genannten nachwachsenden Rohstoffe in der Anlage 2 Begriffsbestimmungen geliefert. Durch den Rückgriff auf diese (etwas

mehr als 4 Jahre nach Inkrafttreten des EEG 2004 in Kraft getretene gesetzliche Regelung) würde aber das Feld anerkannter Auslegungsmethoden überschritten. Die Begriffsdefinition, die der Gesetzgeber nunmehr geliefert hat, galt im streitgegenständlichen Zeitraum nicht; dem Gesetzgeber hätte es frei gestanden, zur Klärung etwaiger Zweifelsfragen eine entsprechende Begriffsdefinition bereits mit der Verabschiedung des EEG 2004 zu liefern. War es den rechtsunterworfenen Personen noch möglich, zur Abschätzung des Gehaltes von § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2004 den Wortlaut auszulegen und - soweit allgemein zugängliche Quellen bestanden - hierfür auch die Auffassung des Gesetzgebers zu Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung mit zu berücksichtigen, so war es den Adressaten des Gesetzes doch nicht möglich, die mehrere Jahre später erst gesetzlich verabschiedeten Begriffsbestimmungen bereits zu berücksichtigen. Ergab also die Wortlautauslegung auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Gesetzes - wie dargestellt - nicht, dass Getreidespelze von § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG nicht mehr erfasst war, so kann dieses Ergebnis durch Rückgriff auf diese erst später verabschiedete gesetzliche Regelung nicht verändert werden. Dies, zumal das EEG 2009 unter § 27 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit der dazu gehörigen Anlage 2 nicht nur eine nachträglich gelieferte Definition für den Inhalt von § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2004 beinhaltet, sondern eine abweichende gesetzliche Systematik. § 27 Abs. 4 Nr. 2 enthält nunmehr die Begriffe "nachwachsende Rohstoffe" oder "Gülle" und verbindet deren Verständnis mit den Begriffsbestimmungen in Anlage 2. Dem entgegen war § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2004 nicht lediglich auf nachwachsende Rohstoffe begrifflich abgestellt, sondern enthielt eine hiervon eigenständige Definition. Die nunmehrige Regelung kann daher zur Auslegung von § 8 Abs. 2 Nr. 1a EEG nicht herangezogen werden.

1. Da ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB nach dem Dargelegten bereits dem Grunde nach ausscheidet, kommt es auf den Streit der Parteien zu § 814 BGB nicht mehr an.

II.

Den Parteien wurde gemäß § 283 ZPO Schriftsatznachlass gewährt. Die daraufhin eingereichten Schriftsätze enthalten keinen neuen und entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag, so dass der Rechtsstreit nicht zur Wahrung rechtlichen Gehörs wieder zu eröffnen ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.



Vorsitzender Richter am Landgericht